



SATZUNG

des Vereins

Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Max-Rill- Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V. und hat seinen Sitz in Reichersbeuern.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient dem Schul- und Internatsbetrieb auf Schloss Reichersbeuern, in welchem Jugendliche unterrichtet und erzogen werden. Schloss Reichersbeuern steht Kindern und Jugendlichen ohne Unterscheidung nach sozialer Herkunft, Konfession oder Nationalität offen.

(2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schüler-Eltern und dem weiteren sozialen Umfeld der Schule,
- Gestellung der Räumlichkeiten für Schule und Internat,
- Anstellung des für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Personals.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzamt den Betrieb in eine gemeinnützige GmbH auszugliedern, deren beherrschender Gesellschafter er ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede Körperschaft werden, die sich dem Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern verbunden fühlt.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied

- in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
- trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.

(2) Die Bestimmung von Beiträgen, von deren Höhe und ihrer Fälligkeit erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Arbeitnehmer des Vereins oder der GmbH nach § 2 Abs. 3 wie auch deren Geschäftsführer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein einzeln mit den Beschränkungen nach § 8. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Ausübung der Gesellschafterrechte an einer gemäß § 2 Absatz 3 zum Betrieb der Schule errichteten Gesellschaft,

- die Beratung des Geschäftsführers dieser Gesellschaft insbesondere in allen finanziellen und juristischen Fragen,
- die Bestellung des Geschäftsführers der vorbezeichneten GmbH, des Schulleiters und des Internatsleiters nach vorheriger Anhörung des Betriebsrats,
- die Beratung der Geschäftsführung der GmbH, des Schulleiters und des Internatsleiters insbesondere in allen finanziellen und juristischen Fragen,
- die Verwaltung der Vereinsmittel.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gilt auch für Beschlüsse hinsichtlich der und für die Betriebsgesellschaft.

(8) Die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das in einer Protokollsammlung aufzubewahren ist.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte dahingehend beschränkt, dass zu jedweder Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zum Erwerb oder zur Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Nachweis der Zustimmung wird durch ein Protokoll gemäß § 9 Abs. 7 geführt, in dem die Unterschriften notariell beglaubigt sind

(2) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Errichtung und zur Änderung der Satzung für eine Gesellschaft nach § 2 Absatz 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Festlegung der Richtlinien für die Verfolgung des Vereinszwecks,
- die Feststellung des Jahresabschlusses für den Verein,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für den Verein,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, der die Leitung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen kann.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen jedoch Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Geheim ist bei der Wahl des Vorstandes abzustimmen und immer dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies in der Versammlung verlangen.

(6) Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein einzelnes Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmrechtsvollmachten übernehmen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Fax an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Fax-Adresse des Mitglieds gewahrt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 4. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für diese verkürzt sich die Einberufungsfrist auf eine Woche.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Entscheidung darüber, welcher Organisation nach Abs. 1 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll, obliegt der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

23.11.2016